

Selbstständiger Antrag

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Beilage 95/2022

Bregenz, 14. Juli 2022

Insolvenzverfahren den Realitäten anpassen und Ungerechtigkeiten, die zu Armut führen, beseitigen

Sehr geehrter Herr Präsident,

Wir leben zwar in einem Sozialstaat, aber die aktuelle Teuerung bedroht die Existenz von immer mehr Menschen. Der Prozentsatz der Personen in Privathaushalten in Österreich, die unterhalb der Grenze zur Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung leben, ist schon 2021 auf 17,3 % gestiegen¹. Die Armutgefährdungsschwelle liegt dabei laut Eurostat-Definition bei 60% des Medians des äquivalisierten Haushaltseinkommens.

Die Armutgefährdungsgrenze lag 2021 bei 1371 Euro. Durchschnittliche Lebenshaltungskosten wurden in Österreich für einen Ein-Personen-Haushalt aber schon im Jahr 2021 mit 1487 Euro berechnet². Wenn in diesem Haushalt auch noch ein Kind zu versorgen ist, steigen diese Kosten auf 2.307 Euro³. Dies gilt für Haushalte ohne ein Auto und ohne Berücksichtigung der weit höheren Wohn- und Lebenshaltungskosten in Vorarlberg.

Besonders armutsgefährdet sind Alleinerziehende, Familien mit mehreren Kindern und Familien mit Migrationshintergrund sowie Frauen im Alter. Die ASVG-Richtsätze sind zu niedrig und müssten angehoben werden, wenn Altersarmut vermieden werden soll. Bei einer durchschnittlichen Scheidungsrate von 40 % sind vor allem Frauen davon betroffen, im Alter wegen der fehlenden Pension in die Armut getrieben zu werden.

1 <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut>
(Zugriff 7.7.2022)

2 https://www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/referenzbudgets/Referenzbudgets_Aktualisierung_2022_EndV.pdf?m=1656507913& (Zugriff 7.7.2022)

3 Ebd.

Aktuell steigt auf Grund der gestiegenen Preisen und der Inflation die Zahl der Privatinsolvenzen rasant an. Am meisten überschuldet sind Alleinstehende. Arbeitslosigkeit bzw. Einkommensverschlechterung ist der mit Abstand häufigste Überschuldungsgrund.

Wer eine Privatinsolvenz anstrebt, muss eine ausgeglichene Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorlegen können. Das bedeutet, dass eine solche Privatinsolvenz gar nicht mehr möglich ist, wenn eine akzeptable Quote ohne Neuverschuldung nicht bezahlt werden kann. Aber auch für jene, deren Privatinsolvenz von einem Gericht auf Grund eines Zahlungsplanes oder durch ein Abschöpfungsverfahren akzeptiert wurde, sind durch die Preissteigerungen häufig nicht mehr imstande, die vereinbarten Raten zu bezahlen. Das führt dazu, dass alle vorherigen Schulden wiederaufleben und von den Gläubigern eingefordert werden.

Die Berechnung der pfändbaren Einkommensteile ist derzeit sehr ungerecht: Die Quote für eine Privatinsolvenz wird ausgehend vom Einkommen berechnet. Abgesehen davon, dass der Familienbonus nicht treffsicher ist, wird dieser noch zum pfändbaren Einkommen addiert. So werden auch Zulagen für Ehegatten oder Familienbonus zum pfändbaren Einkommen gerechnet, was in der Praxis dazu führt, dass für den Betroffenen nicht einmal das Existenzminimum bleibt. Sofern sie Unterhaltsschulden haben und in der Folge gepfändet werden, bleibt ihnen nicht einmal das Existenzminimum von 1030 Euro plus 206 Euro pro Unterhaltspflichtigem, denn in so einem Fall kann das Existenzminimum sogar um 25 % unterschritten werden.

In diesem Sinne stellen die unterzeichnenden Abgeordneten gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

A N T R A G :

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um folgende Ungerechtigkeiten möglichst rasch zu beseitigen:

1. Der Familienbonus und andere Entlastungszahlungen wie Zulagen für Ehegatten sollen vom pfändbaren Einkommens ausgenommen werden.
2. Das Existenzminimum soll mindestens auf die Armutsgefährdungsschwelle von 1371 Euro angehoben werden.
3. Für Menschen, die einen von einem Gericht beschlossenen Zahlungsplan bzw. ein Abschöpfungsverfahren zu bedienen haben, soll eine Entlastung in der Größenordnung der Preissteigerungen und der Inflation beschlossen werden.
4. AMS-Bezüge sollen auf 70 % des letzten Gehalts angehoben werden.

5. Die momentane Möglichkeit, dass für die Berechnung des pfändbaren Einkommens das Unterhaltsexistenzminimum um 25 % unterschritten werden kann, soll aufgehoben werden.
6. Die ASVG-Richtsätze sollen den Preissteigerungen entsprechend angehoben werden, um Beziehung der Mindestpension vor der Armutsfalle zu bewahren.“

LAbg. Manuela Auer

LAbg. Elke Zimmermann

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 9. Sitzung im Jahr 2022, am 16. November, den Selbstständigen Antrag, Beilage 95/2022, nach einstimmiger Annahme eines SPÖ-Abänderungsantrags zu Punkt 2., in der geänderten Fassung mit punktweise unterschiedlichem Stimmverhalten – wie folgt – angenommen bzw. abgelehnt:

- **in den Punkten 1. und 2. einstimmig angenommen,**
- **in den Punkten 3., 4. und 6. mit den Stimmen der VP- und NEOS-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich abgelehnt (dafür: FPÖ, SPÖ und der fraktionslose Abg. Hopfner) und**
- **im Punkt 5. mit den Stimmen der VP-, FPÖ- und NEOS-Fraktion, der Fraktion Die Grünen sowie des fraktionslosen Abg. Hopfner mehrheitlich abgelehnt (dafür: SPÖ)**

und somit nachstehende EntschlieÙung gefasst:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um folgende Ungerechtigkeiten möglichst rasch zu beseitigen:

- 1. Der Familienbonus und andere Entlastungszahlungen wie Zulagen für Ehegatten sollen vom pfändbaren Einkommen ausgenommen werden.**
- 2. Das Existenzminimum soll mindestens auf die Armutgefährdungsschwelle von 1.371 Euro angehoben werden, das entspricht bei 14-maliger Auszahlung von Löhnen und Pensionen 1.175 Euro je Auszahlung.“**